

TSG Backnang 1846 –JUGENDORDNUNG–

1 MITGLIEDSCHAFT

Sämtliche Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend-Mitarbeit tätigen Mitarbeiter/Innen bilden die Vereinsjugend der TSG Backnang 1846

2 ZWECK DER JUGENDORDNUNG

Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und dem Gesamtverein statt mit dem Ziel, die Persönlichkeitsbildung zu fördern und die Interessen der Jugendlichen auf breiter Basis zu vertreten. Dies soll durch mindestens folgende Kriterien erreicht werden:

- Sportlicher Bereich
 - Mithilfe bei der Organisation des Übungsbetriebs unter fachkundiger Anleitung
 - Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände
 - Organisation eines sportartenübergreifenden Freizeitsportangebots für Kinder und Jugendliche
- Außersportlicher Bereich
 - Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf den Ebenen der Abteilungen und des Gesamtvereins
 - Organisation von Bildungsangeboten
 - Führen der Jugendkasse
 - Vertretung der spezifischen Interessen der Jugendlichen

3 ORGANE

- Vereinsjugend-Mitgliederversammlung
- Vereinsjugend-Ausschuss
- Vereinsjugend-Vorstand

4 VEREINSJUGEND-MITGLIEDERVERSAMMLUNG (VOLLVERSAMMLUNG)

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jugendvertretung.
- Die Versammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes und des Kassenverwalters
 - Entlastung des Jugendvorstandes und des Kassenverwalters
 - Wahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder
 - Beratung des Haushaltsplanes
 - Vorbereitende Arbeiten zur Änderung der Jugendordnung
- Die ordentliche Jugend-Mitgliederversammlung findet mindestens vier Wochen vor der allgemeinen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt

- Wahl- und stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 10. und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Mitglieder des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses

5 VEREINSJUGEND-AUSSCHUSS

- Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - Vereinsjugendvorstand
 - Jugendsprecher/In der Abteilungen
 - Jugendleiter/In der Abteilungen
- Aufgaben
 - Beratung von Grundsatzfragen der Jugendarbeit
 - Organisation von freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Veranstaltungen
 - Organisation bzw. Durchführung von Bildungsangeboten

6 VEREINSJUGEND-VORSTAND

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - Vereinsjugendleiter/In
 - Vereinsjugendsprecher/In
 - Eine angemessene Anzahl von Beisitzern zur Bewältigung der Aufgaben, jedoch nicht mehr als fünf Jugendliche
- Aufgaben
 - Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vereinsjugendausschusses
 - Betreuung und Kommunikation mit den Abteilungsjugendvorständen
 - Vertretung der Vereinsjugend im Vereinsvorstand und Repräsentation nach außen

7 VEREINS-JUGENDLEITER

- Der Jugendleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Der/die Vereins-Jugendleiter/In bzw. deren Vertretungen sind Mitglied des Vorstands des Gesamtvereins
- Aufgaben
 - Koordinator zwischen Jugendsprecher und Erwachsenenbereich
 - Verwirklichung von gleichberechtigter Zusammenarbeit aller gewählten Jugendmitarbeiter

8 VEREINS-JUGENDSPRECHER

- Als Jugendsprecher kann gewählt werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

9 JUGEND-KASSE

- Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Gesamtvermögens des Vereins.
- Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugenden wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen anvertrauten Finanzmitteln
- Der/die Kassierer/In muss zur Ausübung dieser Funktion das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Kassengeschäfte sind nach Maßgabe der Finanzordnung (FO) des Vereins zu führen. Die Abrechnung erfolgt über den Hauptkassenwart

- Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern des Gesamtvereins zu prüfen

10 GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

- Die Jugendordnung muss von der Jugend-Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet und vom Turn- und Sportausschuss (TSA) des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen

11 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung